



Annette Schmidt

Referatsleiterin P II 7

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Verteiler

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 99-24-13270

FAX +49 (0)228 99-24-43270

E-Mail bmvgPII7@bmvg.bund.de

BETREFF **Wahrnehmung von Impfterminen zur Immunisierung gegen SARS-CoV-2
hier: Ergänzende Regelungen zur Erfassung der Arbeitszeit im Geschäftsbereich des BMVg**

BEZUG Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitgestaltung und Arbeitszeiterfassung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 18. September 2017

ANLAGE - -

Gz 11-08-01
Bonn, 20. Mai 2021

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit seiner herausgehobenen Stellung bei der Pandemiebekämpfung angesichts des Infektionsgeschehens ein erhöhtes Interesse daran, zur durchgängigen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit möglichst umfassendem Impfschutz zu beschäftigen.

Daher ermöglicht das BMI die Wahrnehmung von Impfterminen während der Arbeitszeit, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Mit Blick auf ein ressorteinheitliches Verfahren und die diesbezügliche Leitfunktion des BMI ist entschieden worden, dass diese Regelung auch für das BMVg zur Anwendung kommt.

Mit diesem Erlass wird diese Regelung auch für den Geschäftsbereich des BMVg zur Anwendung gebracht.

Zivile und militärische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs BMVg, die einen Impftermin zur Immunisierung gegen SARS-CoV-2 in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, in Impfzentren der Länder oder bei der Hausärztin/ dem Hausarzt erhalten haben, können diesen Termin nach Absprache mit der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten auch

während der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit wahrnehmen, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Die Dauer der notwendigen Abwesenheit (einschließlich erforderlicher Wegezeiten) im Rahmen der jeweiligen täglichen Regelarbeitszeit wird als Arbeitszeit erfasst.

Die Voraussetzungen für die Buchung eines Dienstgangs oder einer Dienstreise zur Wahrnehmung des Impftermins liegen nicht vor.

Zur Wahrnehmung des Impftermins buchen sich die Beschäftigten – abhängig vom jeweiligen Zeiterfassungssystem - mit „gehen“ aus. Sofern nach dem Impftermin eine direkte Rückkehr an den Arbeitsplatz erfolgt, buchen sie sich entsprechend wieder mit „kommen“ ein. Zur Zeitgutschrift senden sie eine E-Mail mit folgenden Angaben an die jeweilige Zeiterfassungsstelle und setzen ihre/ihren Vorgesetzten in Kopie:

- Grund der Abwesenheit: Wahrnehmung Corona-Impftermin
- Datum des Termins
- Genaue Uhrzeiten (Beginn und Ende) der notwendigen Abwesenheit zur Wahrnehmung des Termins
- Bitte um Zeitgutschrift

Bei Nutzung des Zeiterfassungssystems PrimeWeb kann alternativ auch eine Korrekturmeldung über dieses System erfolgen.

Bei anderer Art der Zeiterfassung ist sinngemäß zu verfahren.

Sofern Beschäftigte mobil arbeiten und in entsprechender Anwendung der Anlage A, Nr. 7, der Weisung SE Nr. 3 –Az 12-03-00 vom 16. März 2020 zur administrativen Vereinfachung während der Lage COVID-19 analog zu einer Dienstreise (Terminal-Buchung „F3“ oder Korrekturbuchung „Dienstreise“) ausgebucht sind, ist keine weitere Korrekturbuchung erforderlich.

Eine Erfassung der zur Wahrnehmung von Impfterminen zur Immunisierung gegen SARS-CoV-2 notwendigen Zeit kommt daher – unabhängig davon, ob sie in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, in Impfzentren der Länder oder bei der Hausärztin/ dem Hausarzt stattfinden - nicht in Betracht, wenn sie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. an dienst- und arbeitsfreien Wochenenden) wahrgenommen werden.

Beschäftigte, die bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses einen Impftermin zur Immunisierung gegen SARS-CoV-2 wahrgenommen haben, können sich die Dauer der notwendigen Abwesenheit (einschließlich erforderlicher Wegezeiten) im Rahmen der jeweiligen täglichen Regelarbeitszeit im Nachhinein wieder als Arbeitszeit gutschreiben lassen.

BMVg Org, BMVg Bürokratieabbau sowie Abt R (R II 4 - LBP Abt. P) haben mitgezeichnet.

Im Auftrag

gez.

Schmidt

Verteiler:

Kommando Heer Strausberg
Kommando Luftwaffe Gatow
Marinekommando Rostock
Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr Koblenz
Kommando Streitkräftebasis Bonn
Kommando Cyber- und Informationsraum Bonn
Einsatzführungskommando der Bundeswehr Potsdam
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Köln
Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr Koblenz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn
Führungsakademie der Bundeswehr Hamburg
Luftfahrtamt der Bundeswehr Köln
Planungsamt der Bundeswehr Berlin
Zentrum Innere Führung Koblenz
Bildungszentrum der Bundeswehr Mannheim
Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst Köln
Der Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig
Truppendienstgericht Nord
Truppendienstgericht Süd
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr Berlin
Katholisches Militärbischofsamt Berlin
Bundessprachenamt Hürth
Helmut-Schmidt-Universität - Universität der Bundeswehr Hamburg Hamburg
Universität der Bundeswehr München München
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundeswehrverwaltung
Mannheim

nachrichtlich:

Hauptpersonalrat beim BMVg
Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Zivile Gleichstellungsbeauftragte des BMVg
Militärische Gleichstellungsbeauftragte des BMVg